

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Finanzausschuss	16.11.2005					
2							
3							

Betreff

Erlass einer neuen Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) der Stadt Fürth (Ortsrecht Nr. 32-2)

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der "Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth".

Sachverhalt

Die Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) der Stadt Fürth stammt aus dem Jahr 1973 und wurde 1977, 1990 und 2001 geändert.

Neuere Rechtssprechungen sowie auch geänderte gesellschaftliche Anschauungen erfordern eine komplette Neufassung. Im einzelnen:

- Die alte Satzung enthält immer noch den Begriff „Bestattungsanstalt“, der aus einer früheren Zeit mit eigenen städtischen Leichenfahrzeugen und amtlich bestellten Leichenfrauen herrührt. Diese Bestattungsanstalt mit gewerblichem Betrieb gibt es in Fürth jedoch schon seit langem nicht mehr.

- Der Leichenhallenbenutzungszwang in § 2 Abs. 2 BFS (alt) ist nicht mehr zulässig, es können auch private Trauerhallen benutzt werden (BayVGH vom 10.04.2002 und 23.12.2004).

- Die Einschränkung der Trauerfeier am geschlossenen Sarg gem. § 11 Abs. 1 (alt) ist entfallen, infektionshygienische Bedenken gegen eine Trauerfeier auch am offenen Sarg bestehen nicht mehr (Mitteilung Innenministerium 10.11.2003).

- Bei den Grabmalen werden die Gestaltungsvorschriften liberaler gehandhabt und Material und Größe nicht mehr streng vorgegeben (§ 23 Abs. 2 (alt)). Siehe VGH-Urteil von 1981, das der individuellen Grabgestaltung mehr Raum einräumte.

- Erweiterung der Bestattungs- und Grabarten, § 16 (neu):
 Urnenbeisetzungen in Urnennischenwänden, Urnenbeisetzungen in einem besonderen Grabfeld als Gemeinschaftsanlage für anonyme Urnenreihenbeisetzungen, Kinder- und Kleinkinderreihengräber. Hierzu bedarf es noch einer Regelung in der Friedhofssatzung (Siehe § 16 (alt)).

- In § 6 Abs. 2 Nr. 11 neu (ehemals § 7 Abs. 1 Nr. 8 , alt) wird die Möglichkeit eröffnet, Schwerbehinderten die Einfahrt mit Pkw oder Fahrrad zum Grabbesuch zu genehmigen. Das Ausweiskärtchen muss sichtbar mitgeführt werden. Damit wird dem Vorbringen von Seniorenbeirat – auch mit Unterstützung von SPD und CSU – weitgehend entsprochen.

Eine finanzielle Mehrbelastung für die Bürger ist nicht verbunden. Einzige Ausnahme: Die Einführung der Abräumkosten (§ 20 Abs. 4, Satz 2, neu). Dieser Rechtsszustand gilt bereits seit Januar 2003, er sollte jedoch auch in die Satzung eingeführt werden.

- Als Grabart wurde auch die Beisetzung in den Grüften im Friedhof Stadeln aufgenommen (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 neu). Die nötige Sonderregelung enthält § 24.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: <input type="checkbox"/>		Beteiligte Dienststellen:	
		RA <input type="checkbox"/>	RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>

II. BMPA/StR/SD Zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III

Fürth, 07.11.2005

 Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:	Tel.:
--------------------	-------